

VERBAND AARE-RHEINWERKE

Gruppe des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes

Geschäftsstelle: Rütistrasse 3A, CH-5401 Baden
Telefon 056/222 50 69 Telefax 056/221 10 83
E-Mail: r.pfammatter@swv.ch e.zumsteg@swv.ch

Kommission für Betriebsfragen

Vereinbarung vom 1.1.2000

„Betriebliches Meldewesen der Kraftwerke an Aare und Rhein“

1. Ausgangslage

Die Einrichtung eines betrieblichen Meldewesens gehört gemäss Statuten (Art. 3.1) zu den Aufgaben des VAR. Die derzeit gültige Vereinbarung vom März 1974 stützt sich ab auf Handregulierung des Wasserhaushalts und dauernd besetzte, telefonisch erreichbare Leitstellen.

Folgende Punkte erfordern eine Aktualisierung der Vereinbarung:

- Bei vielen Werken sind in der jüngster Zeit bedeutende betriebliche Neuerungen eingeführt worden wie automatische Wasserhaushaltregler, unbesetzte Leitstellen, übergeordnete Überwachungsleitstellen mehrerer Werke.
- In Sachen Informationstechnologie haben wesentliche Modernisierungen stattgefunden wie die Einführung von Fax, Natel, Pager, e-mail, Internet
- Die behördlichen Informationsstellen und Krisenstäbe haben sich neu formiert.

2. Meldepflichtige Ereignisse

Alle ausserordentlichen Ereignisse, welche die Weitergabe des Abflusses, den Betrieb betroffener Werke oder die Schifffahrt beeinträchtigen können, sind zu melden. Darunter fallen:

- **Aussergewöhnliche natürliche Ereignisse** wie Abflussänderungen infolge von Hochwasser, Geschwemmselanfall, Eisgang, usw.
- **Aussergewöhnliche betrieblich verursachte Ereignisse** wie Schwall, Sunk, Pegelveränderungen, hydraulische Versuche, Inbetriebsetzungen, Unterhaltsmassnahmen im Stauraum, usw. In der Regel werden Abflussänderungen von mehr als 20 % der aktuellen Wasserführung gemeldet.
- **Externe Vorkommnisse** wie Oelunfälle, Chemieunfälle, Dammbrüche, usw.

Jeder Meldung oder Meldungsweitergabe geht eine verantwortungsbewusste Beurteilung der Situation voraus, welche die Massnahmen im eigenen und anderen Werken erörtert.

3. Organisation des Meldedienstes

Diese Vereinbarung stellt eine Grundsatzvereinbarung für das gesamte Gebiet des VAR dar und stellt sicher, dass die übergeordnete Information in diesem Gebiet gewährleistet ist. Bilaterale, spezifische Informationsvereinbarungen sollen durch diese Grundsatzvereinbarung in keiner Weise unterbunden werden.

Details über die Meldepflicht und die Ausgestaltung des Meldewesens hängen stark von regionalen Gegebenheiten ab. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, dass einzelne Regionalgruppen gebildet werden und die spezifischen Details in diesen Gruppen entsprechend den vorhandenen Randbedingungen festgelegt werden.

Diese Regionalgruppen umfassen die folgenden Kraftwerke und ihre zentralen Meldestellen

Regionalgruppe	Kraftwerke von ... bis ...	Zentrale Meldestelle
Obere Aare	Brügg - Gösgen	Netzleitstelle Olten (Alpiq)
Untere Aare	Aarau - Klingnau	Kommandoraum Hydraulisches KW Beznau (Axpo)
Oberer Hochrhein	Schaffhausen - Reckingen	Kommandoraum Hydraulisches KW Beznau (Axpo) (teilweise HSL Kühmoos)
Unterer Hochrhein	Albbruck - Birsfelden	Hauptschaltleitung Kühmoos (Schluchseewerk AG)

In jeder Regionalgruppe werden separat ein Meldeschema und allenfalls weitere Einzelheiten des Meldeablaufs vereinbart, welche die Umsetzung der vorliegenden Grundsatzvereinbarung gewährleisten. Es werden auch allenfalls bereits existierende Vereinbarungen oder die Information externer Stellen einbezogen. Bei den Meldewegen ist auf eine entsprechende Redundanz des Meldemediums und auf die Bestätigung des Meldeeingangs bzw. der Weitermeldung zu achten. Allenfalls ist auch die Telefonumleitung im unbesetzten Fall einzubeziehen.

Grundsätzlich erfolgen die Meldungen über die angegebenen Telefonnummern. Meldungen per Fax sind nur gegen Quittierung und bei längerfristigen Voranzeigen anzuwenden.

4. Inkraftsetzung

Die neuen Vereinbarungen und Regelungen treten auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

5. Zuständigkeit für Beanstandungen und Aktualisierung

Für allfällige interne und externe Beanstandungen in Zusammenhang mit dem Meldewesen und meldepflichtigen Ereignissen sowie für die Aktualisierung der Regelungen ist der VAR, Kommission für Betriebsfragen, zuständig, in der Meinung, dass solche Beschwerden intern geregelt werden.

Änderungen von Telefonnummern dauernder, aber auch vorübergehender Art, werden von den Kraftwerken direkt an alle Betroffenen durchgegeben. Die Aufhebung von nur vorübergehenden Nummernwechseln darf dabei nicht vergessen werden. Diese Änderungen werden zur Aktualisierung der Vereinbarung auch an die VAR-Geschäftsstelle, Rütistrasse 3a, 5401 Baden, Tel: +41 (0)56 222 50 69, Fax: +41 (0)56 221 10 83, e-mail: r.pfammatter@swv.ch, gemeldet.

Beilagen

Beilage 1: Meldeplan Regionalgruppen obere/untere Aare

Beilage 2: Meldeplan Regionalgruppe oberer Hochrhein

Beilage 3: Meldeplan Regionalgruppe unterer Hochrhein

Baden, 9. Dezember 1999 / Rev. 0: 10.2.2000 / Rev. 1: 8.2.2011